

S A T Z U N G

über Auszeichnungen der Gemeinde Moos

vom 25. November 2002

Die Gemeinde Moos erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Moos kann aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Ausgezeichneten müssen nicht Bürger der Gemeinde Moos sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Die Gemeinde Moos kann Straßen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Moos hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger geschehen.

§ 3

Die Gemeinde Moos kann einem früheren ersten Bürgermeister/einer früheren ersten Bürgermeisterin in den Fällen des Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erlauben, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“/„Altbürgermeisterin“ zu führen.

§ 4

Die Gemeinde Moos stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

1. Den Ehrenbrief, eine Urkunde mit dem Gemeindewappen.
2. Die Bürgermedaille, eine Silbermedaille - vergoldet - mit dem Gemeindewappen.

§ 5

- (1) Den Ehrenbrief erhalten Persönlichkeiten, die sich in Vereinen oder im sonstigen öffentlichen Leben in der Regel mindestens 15 Jahre aktiv engagiert und sich dadurch besonders ausgezeichnet haben.
- (2) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Über die Verleihung der Bürgermedaille und des Ehrenbriefes ist eine Ehrenurkunde anzufertigen und dem/der Geehrten mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

§ 7

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 8

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Ehrenbrief gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an der Bürgermedaille ist vererblich. Die Erben sollen ihn achten und verwahren, sie dürfen die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 9

Die Ehrenbürger sowie die Inhaber der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 10

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

- (1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der erste Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch die Übergabe der Urkunde und der Auszeichnung vollzogen.

§ 12

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Ehrenbrief sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, 25. November 2002

Gemeinde Moos

Siegel

Hans Jäger
1. Bürgermeister